

Eckermann & Krauß

Gemeinde Groß-Rohrheim

Ermittlung kostendeckender
Gebührensätze
für das Friedhofs- und
Bestattungswesen
2026 bis 2030

Inhaltsverzeichnis

1	Auftragsgegenstand und Ausgangslage	3
2	Friedhofs- und Bestattungsgebühren.....	4
3	Basisfestlegungen der Gebührensatzkalkulation	5
3.1	Kalkulationszeitraum.....	5
3.2	Gebührensatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten.....	6
4	Kostenartenrechnung	9
4.1	Personalkosten.....	9
4.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen.....	9
4.3	Kalkulatorische Abschreibungen.....	9
4.3.1	<i>Datenbasis</i>	9
4.3.2	<i>Abschreibungsmethode</i>	10
4.3.3	<i>Abschreibungsbasis</i>	10
4.3.4	<i>Abschreibungswerte</i>	10
4.4	Verzinsung des Anlagekapitals.....	10
4.4.1	<i>Datenbasis</i>	11
4.4.2	<i>Verzinsungsmethode</i>	11
4.4.3	<i>Kalkulationszinssatz</i>	11
4.4.4	<i>Verzinsungswerte</i>	12
4.5	Interne Leistungsverrechnungen.....	13
4.6	Kostenmindernde Erlöse.....	13
4.7	Gebührenneutrale Abgrenzungen und Einzelkosten	13
4.8	Zusammenfassung der Kostenartenrechnung	14
5	Kostenstellenrechnung.....	15
5.1	Primärkostenverteilung im Betriebsabrechnungsbogen	16
5.2	Sekundärkosten im Betriebsabrechnungsbogen.....	16
6	Kostenträgerrechnung.....	17
6.1	Gebäudebezogene Kostenträgerstückrechnung	17
6.2	Kostenträgerstückkosten für Bestattung und Beisetzung	18
6.3	Kostenträgerstückkosten für die Grabnutzung	19
6.4	Kostenträgerstückkosten für die Erteilung von Genehmigungen	21
6.5	Gebührensätze	22
7	Zusammenfassung.....	23
	Anlage 1: Kostenartenrechnung	
	Anlage 2: Kostenstellenrechnung (Betriebsabrechnungsbogen)	
	Anlage 3: Kostenträgerrechnung	

1 Auftragsgegenstand und Ausgangslage

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Rohrheim hat uns mit der Kalkulation kostendeckender Gebührensätze im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 93 Abs. 2 HGO für die Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens der Gemeinde Groß-Rohrheim beauftragt. Die Kalkulation wurde im Zeitraum Februar bis Juni 2026 durchgeführt.

Für die Durchführung der Kalkulation standen uns folgende Unterlagen und Daten zur Verfügung:

- Die aktuelle Friedhofsordnung sowie die zugehörige Gebührenordnung,
- eine Aufstellung der Planwerte für den Haushaltsplan 2026,
- ein Einzelanlagennachweis für das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Jahr 2024 sowie die für die Folgejahre gebuchten und geplanten Zugänge zum Anlagevermögen,
- eine Statistik über die Anzahl der jährlich gebührenrelevanten Leistungsanspruchnahmen (Fallzahlen) sowie
- weitere Einzelauswertungen und Mitteilungen zu speziellen Sachverhalten.

Für die Erteilung von Auskünften stand uns Frau Reiher als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Für die durchweg gute Kommunikation bedanken wir uns an dieser Stelle. Die Kalkulationsfortschritte wurden in einer Besprechung am 15. Mai 2026 mit Frau Reiher abgestimmt. Am 27. August 2026 fand eine vorläufige Abschlussbesprechung in größerer Runde statt.

Die Gemeinde Groß-Rohrheim führt die Aufgaben im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung der Gemeinde Groß-Rohrheim durch und erhebt für ihre Leistungen Gebühren nach der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Groß-Rohrheim.

Die Gemeinde Groß-Rohrheim betreibt einen Friedhof in der Augrabenstraße. Sie bedient sich bei der Ausübung der ihr obliegenden Aufgaben mitunter Dritter, insbesondere des Zweckverbandes Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB), der die gemeindlichen Aufgaben des Bauhofs übernommen hat. Die mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen im Zusammenhang stehenden Anlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

Der Auftrag bestand darin, unter Berücksichtigung eines angemessenen öffentlichen Grünanteils kostendeckende Gebührensätze auf Basis der aktuellen Gebührenstruktur zu ermitteln und einen angemessenen Umsetzungsvorschlag mit rund 90 % Kostendeckung nach KAG zu erarbeiten.

2 Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Das Friedhofs- und Bestattungswesen obliegt im Rahmen ihrer durch Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 137 der Hessischen Verfassung garantierten kommunalen Selbstverwaltung den Gemeinden (§ 2 Abs. 1 FBG). Friedhöfe müssen bedarfsorientiert vorgehalten und unterhalten werden.

Ein Friedhof ist durch seine Zweckbestimmung in Form einer Einfriedung räumlich abzugrenzen. Er dient der Bestattung oder Beisetzung von irdischen Resten von Menschen einer bestimmten (kommunalen oder religiösen) Gemeinschaft. Er dient der Bestattung und Pflege der Grabstätten im Andenken an die Verstorbenen (§ 1 FBG). Auf ihm werden Bestattungen und Beisetzungen durchgeführt. Bestattungen betreffen die Übergabe einer Leiche an das Erdreich, Beisetzungen hingegen die Zuführung der Aschereste einer Leiche nach deren Verbrennung in das Erdreich, eine Wand, eine Stele oder an einen anderen Platz, der den religiösen oder weltanschaulichen Gebräuchen entspricht.

Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen und finanzieren sich grundsätzlich über Benutzungsgebühren nach § 10 KAG, für besondere Leistungen auch über Verwaltungsgebühren nach § 9 KAG. Aufgrund der Nebenfunktionen des Friedhofs als öffentliche Aufenthalts- und Erholungsstätte sowie als Immissionsschutz- und Klimaverbesserungsstätte wird hier häufig ein angemessener Teil der Kosten der Einrichtung aus allgemeinen Steuermitteln subventioniert. Die Herausrechnung eines solchen Grünanteils kann durchaus geboten sein – die Höhe eines solchen Anteils bedarf hingegen einer Ermessensausübung.

Zu unterscheiden ist insbesondere zwischen gebäudebezogenen Gebühren (z.B. Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle), Bestattungs- und Beisetzungsgebühren und Grabnutzungsgebühren. Die Besonderheit der Grabnutzungsgebühren besteht darin, dass diese einmalig im Voraus erhoben werden, obwohl mit ihnen ein mehrjähriges Nutzungsrecht verbunden ist. Bislang wurde es durch die Rechtsprechung nicht beanstandet, wenn die Gebühren einmalig im Voraus erhoben werden und der statischen Deckung der laufenden Friedhofsbewirtschaftungskosten dienen.

Die Leistungen unterliegen derzeit noch nicht der Umsatzsteuer. Inwieweit mit dem Auslaufen der Übergangsfrist für die Umsetzung des § 2b UStG ab dem Jahr 2027 aber einzelne Teilleistungen, insbesondere das Abräumen der Grabstätten, der Umsatzsteuer unterliegen könnten, bleibt zunächst offen. Sollte aber eine Umsatzsteuerpflicht entstehen, müsste diese unter Berücksichtigung etwaiger Vorsteuerabzugsberechtigungsanteile zu den kalkulierten Gebührensätzen hinzugerechnet werden.

3 Basisfestlegungen der Gebührensatzkalkulation

Die Gebührensätze sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, insbesondere nach den Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung, zu ermitteln. Hierbei sind die Bestimmungen des § 93 HGO und des § 10 KAG sowie die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH Kassel) zu beachten. Bei Fragestellungen, für die (noch) keine Rechtsprechung des VGH Kassel vorliegt, kann auf die Rechtsprechung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte zurückgegriffen werden. Auch die Rechtsprechung aus anderen Bundesländern kann Anhaltspunkte für die Bewertung eines Sachverhalts liefern, sofern diese auf vergleichbaren landesrechtlichen Bestimmungen basieren.

3.1 Kalkulationszeitraum

Kalkulationszeitraum ist der Zeitraum, auf den sich die Vorausberechnung stützt. Damit ist es auch der Zeitraum, für den die Gebührensätze gelten sollen. Nach § 10 Abs. 2 S. 6 KAG kann ein Kalkulationszeitraum auf bis zu fünf Jahre festgelegt werden. Auftragsgemäß wurde ein fünfjähriger Kalkulationszeitraum für die Kalenderjahre 2026 bis 2030 definiert. Der sich für diesen Zeitraum ergebende kostendeckende Gebührensatz soll im Laufe des Jahres 2026 in Kraft gesetzt werden. Spätestens im Jahr 2030 wäre eine Neukalkulation erforderlich, deren Ergebnisse in eine ab dem 1. Januar 2031 gültige Satzung einfließen sollten.

Erzielte Überdeckungen sind innerhalb von fünf Jahren auszugleichen (§ 10 Abs. 2 S. 7 KAG). Es ist offensichtlich, dass in den vergangenen Jahren produktbezogene Jahresfehlbeträge im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens entstanden sind. Hieraus lässt sich schließen, dass in den vergangenen Jahren zumindest keine Überdeckungen entstanden sind, die nun auszugleichen wären. Auch Unterdeckungen sollen ausgeglichen werden. An dieser Stelle sei erwähnt, dass eine Anwendbarkeit dieser Regelung auf Friedhofs- und Bestattungsgebühren hinterfragt werden muss, da es sich nicht um eine kontinuierlich wiederkehrende Abgabe mit weitestgehend gleichbleibendem Nutzerkreis (wie es beispielsweise bei der Abwassergebühr der Fall ist) handelt, sondern um eine in der Regel einmalige Gebühr für die Inanspruchnahme einer Leistung mit kontinuierlich wechselndem Nutzerkreis. Ob es hier zu rechtfertigen ist, eine aktuelle Inanspruchnahme mit Unterdeckungen vergangener Fälle zu belasten oder mit Überdeckungen aus dieser Zeit zu subventionieren, kann und soll an dieser Stelle nicht bewertet werden. Der bayerische Landesgesetzgeber hat beispielsweise die Bestattungseinrichtungen genau aus diesem Grund explizit vom Ausgleich von Über- und Unterdeckungen ausgenommen (Art. 8 Abs. 6 S. 3 BayKAG). Auch wenn der Hessische Landesgesetzgeber eine solche Ausnahme bislang nicht explizit nennt, wurden die Unterdeckungen der vergangenen Jahre aufgrund der dargelegten Bedenken nicht in die vorliegende Kalkulation mit einbezogen.

3.2 Gebührensatzmaßstab und Zahl der Maßstabseinheiten

Für die Bemessung der Leistungsanspruchnahme ist ein Maßstab festzulegen. Dieser ist bei Benutzungsgebühren gemäß § 10 Abs. 3 KAG „nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung“ zu bestimmen.

Gebührenmaßstab der Grabnutzungsgebühren ist die Anzahl der jeweils in Anspruch genommenen Gebührentatbestände. Die Gebührentatbestände sind insbesondere nach

- dem Erwerb oder der Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten,
- der Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen und
- der Nutzung von Aussegnungsräumen und Räumen der Leichen- und Urnenaufbewahrung

zu gliedern und jeweils nach Art und Umfang der Inanspruchnahme festzulegen.

Für den Erwerb von Grabnutzungsrechten ist die Art und Anzahl der Grabstätten maßgeblich. Bei einer Verlängerung werden diese zeitanteilig erhoben.

Die Kosten der jeweiligen Gebührentatbestände sind auf die jeweilige Anzahl der Leistungsanspruchnahmen umzulegen. Hierzu wurden die beanspruchten Leistungsmengen der Jahre 2023 bis 2025 erhoben und um die zu erwartenden Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum fortgeschrieben.

Die Nutzung des Friedhofsgebäudes entwickelt sich im Kalkulationszeitraum voraussichtlich wie folgt:

Gebührentatbestand laut Satzung	Statistik			Mittelwert
	2023	2024	2025	2026-2030
Benutzung einer Kühlzelle pro Tag	68 Tage	40 Tage	40 Tage	49 Stk.
Benutzung des Sezierraumes zu Leichenöffnungen je angefangenem Tag	0 Tage	0 Tage	0 Tage	1 Stk.
Benutzung der Trauerhalle mit Trauerfeier	17 Tage	24 Tage	11 Tage	10 Stk.
Benutzung der Trauerhalle ohne Trauerfeier				7 Stk.

Absprachegemäß soll künftig zwischen Benutzungen der Trauerhalle mit Trauerfeier und ohne Trauerfeier (z. B. bei Durchführung der Trauerfeier im benachbarten Kirchengebäude) unterschieden werden, um der unterschiedlichen Nutzungsintensität gerecht zu werden.

Auftragsgemäß sollen künftig keine Gebühren für die vorzeitige Grabräumung vor Ablauf der Nutzungszeit erhoben werden, da dieser Fall in der Praxis nicht vorkommt.

Bei der Zahl der durchzuführenden Bestattungen und Beisetzungen in den einzelnen Grabstätten wurden folgende Fallzahlen angenommen:

Gebührentatbestand laut Satzung	Statistik			Mittelwert
	2023	2024	2025	2026-2030
Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab - Normalbestattung	11 Stk.	7 Stk.	6 Stk.	8 Stk.
Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab - Tiefbestattung	7 Stk.	6 Stk.	1 Stk.	5 Stk.
Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren - Normalbestattung	0 Stk.	0 Stk.	0 Stk.	0 Stk.
Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren - Tiefbestattung	0 Stk.	2 Stk.	0 Stk.	1 Stk.
Beisetzung einer Urne in einem Grab ohne Urnenröhren für Erdbestattungen	11 Stk.	21 Stk.	16 Stk.	16 Stk.
Beisetzung einer Urne in Urnennischen oder Urnenröhren	12 Stk.	14 Stk.	17 Stk.	14 Stk.
Einstellen einer Leiche in eine Notgruft - Beisetzung und Wiederausgrabung	0 Stk.	0 Stk.	0 Stk.	0 Stk.

Als Anzahl der Umbettungen wurde je eine Sarg- und Urnenumbettung pro Jahr angenommen, wobei eine solche statistisch gesehen sogar noch seltener vorkommt.

Die Zahl der neu zu vergebenden Grabnutzungsrechte entwickelt sich voraussichtlich wie folgt:

Gebührentatbestand laut Satzung	Statistik			Mittelwert
	2023	2024	2025	2026-2030
Verlängerung von Normalgräbern je Meter Grabbreite	0 Verl.-Jahre	0 Verl.-Jahre	0 Verl.-Jahre	5 Verl.-Jahre
Verlängerung von Tiefgräbern je Meter Grabbreite	0 Verl.-Jahre	0 Verl.-Jahre	0 Verl.-Jahre	5 Verl.-Jahre
Verlängerung von Aschenwahlstellen	0 Verl.-Jahre	0 Verl.-Jahre	0 Verl.-Jahre	5 Verl.-Jahre
Reihengräber für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	0 Neuvergaben	0 Neuvergaben	0 Neuvergaben	1 Neuvergaben
Reihengräber für die Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr	0 Neuvergaben	0 Neuvergaben	0 Neuvergaben	1 Neuvergaben
Rasengräber - für Normalgräber (1 Sarg / 2 Urnen)	6 Neuvergaben	5 Neuvergaben	0 Neuvergaben	3 Neuvergaben
Rasengräber - für Tiefgräber (2 Särgе / 1 Urne)	6 Neuvergaben	6 Neuvergaben	1 Neuvergaben	4 Neuvergaben
Urnenrasengrabstelle (bis zu zwei Urnen)	0 Neuvergaben	0 Neuvergaben	0 Neuvergaben	1 Neuvergaben
Urnengrabstellen	0 Neuvergaben	2 Neuvergaben	4 Neuvergaben	2 Neuvergaben

Gebührentatbestand laut Satzung	Statistik			Mittelwert
	2023	2024	2025	2026-2030
Urnennischen	3 Neuvergaben	4 Neuvergaben	2 Neuvergaben	3 Neuvergaben
Baumgrabstellen (Einstellig) mit Bronzetafel	7 Neuvergaben	9 Neuvergaben	13 Neuvergaben	0 Neuvergaben
Baumgrabstellen (Zweistellig) mit Bronzetafel	0 Neuvergaben	0 Neuvergaben	0 Neuvergaben	7 Neuvergaben
Urnenasenreihengrabstellen inklusive Platte	1 Neuvergaben	1 Neuvergaben	1 Neuvergaben	1 Neuvergaben
Verlängerung von Reihengräbern für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	0 Verl.-Jahre	0 Verl.-Jahre	0 Verl.-Jahre	0 Verl.-Jahre
Verlängerung von Reihengräbern für die Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr	25 Verl.-Jahre	35 Verl.-Jahre	0 Verl.-Jahre	20 Verl.-Jahre
Verlängerung von Rasengräbern - für Normalgräber (1 Sarg / 2 Urnen)	49 Verl.-Jahre	130 Verl.-Jahre	100 Verl.-Jahre	93 Verl.-Jahre
Verlängerung von Rasengräbern - für Tiefgräber (2 Särge / 1 Urne)	38 Verl.-Jahre	57 Verl.-Jahre	60 Verl.-Jahre	52 Verl.-Jahre
Verlängerung von Urnenrasengrabstelle (bis zu zwei Urnen)	0 Verl.-Jahre	0 Verl.-Jahre	0 Verl.-Jahre	1 Verl.-Jahre
Verlängerung von Urnengrabstellen	0 Verl.-Jahre	0 Verl.-Jahre	11 Verl.-Jahre	4 Verl.-Jahre
Verlängerung von Urnennischen	13 Verl.-Jahre	15 Verl.-Jahre	13 Verl.-Jahre	14 Verl.-Jahre
Verlängerung von Baumgrabstellen (Einstellig)	0 Verl.-Jahre	0 Verl.-Jahre	0 Verl.-Jahre	1 Verl.-Jahre
Verlängerung von Baumgrabstellen (Zweistellig)	0 Verl.-Jahre	0 Verl.-Jahre	0 Verl.-Jahre	0 Verl.-Jahre
Verlängerung von Urnenrasengrabstellen (inklusive Platte)	0 Verl.-Jahre	0 Verl.-Jahre	8 Verl.-Jahre	3 Verl.-Jahre

Die Verwaltungsgebühren für die Durchführung einer Bestattung sollen künftig nicht separat erhoben werden; vielmehr werden die Kosten der Verwaltung in die Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren mit einbezogen. Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Abdeckplatten soll zukünftig nur noch eine Gebührentatbestand entsprechend der Mustersatzung des hessischen Städte- und Gemeindebundes aufgeführt werden. Hier wird von 16 Genehmigungen pro Jahr ausgegangen. Weiterhin wird aufgrund der Vorjahreserfahrungswerte von drei Einzelgenehmigungen und einer Jahresgenehmigung von gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof ausgegangen. Für die Prüfung und Genehmigung von Umbettungen soll künftig hingegen eine Verwaltungsgebühr erhoben werden; hier wird analog der Anzahl der Umbettungen jeweils ein Fall pro Jahr angenommen.

4 Kostenartenrechnung

Grundlage einer Gebührenkalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten (§ 10 Abs. 2 S. 1 KAG). Dabei sind alle entstehenden Kosten zu decken; das Gebührenaufkommen darf die Kosten allerdings auch nicht übersteigen (§ 10 Abs. 1 KAG). Der Kostenbegriff bezieht sich auf das interne Rechnungswesen, also auf die Kosten- und Leistungsrechnung und kann somit von den haushalts- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen abweichen.

Nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 HGO muss die Finanzierung einer Leistung aus speziellen Entgelten (und somit aus Benutzungsgebühren) „vertretbar“ und „geboten“ sein. Beim Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine Finanzierung aus Benutzungsgebühren durchaus geboten.

Welche Kosten des Friedhofs- und Bestattungswesens in welcher Höhe angesetzt wurden, wird im Folgenden aufgezeigt.

4.1 Personalkosten

Die Personalkosten wurden aus dem Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2026 abgeleitet. Sie umfassen auskunftsgemäß die Friedhofssachbearbeitung. Für die Folgejahre wurden diese Werte mit einer Steigerung von 2,5 % pro Jahr fortgeschrieben. Als Kalkulationsmittelwert für den Gesamtzeitraum werden Personalkosten in Höhe von 2.986 € angesetzt.

4.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Die Kosten für Sach- und Dienstleistungen wurden aus dem Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2026 abgeleitet. Für die Folgejahre wurden diese Werte mit einer Steigerung von 2,5 % fortgeschrieben. Als Kalkulationsmittelwert der Jahre 2026 bis 2030 werden Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 136.909 € angesetzt. Ein Großteil davon (109.279 €) betrifft die Bauhofleistungen des Zweckverbandes KMB.

4.3 Kalkulatorische Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen stellen den Werteverzehr dar, dem das Anlagevermögen durch Wertverlust unterliegt. Sie können sich aufgrund abweichender Nutzungsdauern, einer abweichenden Aktivierbarkeit oder einer abweichenden Abschreibungsbasis von den Abschreibungen des externen Rechnungswesens unterscheiden.

4.3.1 Datenbasis

Datenbasis für die ermittelten Abschreibungen war der letzte vollständige und gebuchte Anlagenachweis zum 31. Dezember 2024. Er wurde um die geplanten Zugänge der Jahre 2025 ff. fortgeschrieben und die Abschreibungen einer Vorschauberechnung unterworfen.

Für den Anschaffungszeitpunkt, der für den Beginn des Abschreibungslaufs maßgeblich ist, wurde bei Baumaßnahmen grundsätzlich das Jahresende (1. Dezember) des letzten Planjahres, bei allen übrigen Investitionen und Anschaffungen jeweils die Jahresmitte (1. Juli) als Anschaffungszeitpunkt unterstellt, sofern keine hiervon abweichenden Informationen vorlagen.

4.3.2 Abschreibungsmethode

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten in gleichmäßigen Raten auf den Zeitraum der Nutzung der entsprechenden Anlagen verteilt. Alternativ können Abschreibungen degressiv (fallend) oder leistungsabhängig berechnet werden.

Für die vorliegende Kalkulation wurde ausschließlich die lineare Abschreibung als Abschreibungsmethode angewendet.

4.3.3 Abschreibungsbasis

Grundsätzlich wird die Abschreibung in der Finanzbuchhaltung auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

In einer Gebührenkalkulation dürfen nach § 10 Abs. 2 S. 5 KAG hiervon abweichend auch Wiederbeschaffungszeitwerte Basis für die Abschreibungsberechnung sein.

Für die vorliegende Kalkulation wurden Abschreibungen auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

4.3.4 Abschreibungswerte

Aus den vorgenannten Grundlagen ergeben sich für den Kalkulationszeitraum mittlere jährliche Abschreibungen in Höhe von 7.924 €.

4.4 Verzinsung des Anlagekapitals

Bei Gebührenkalkulationen werden anstelle der im externen Rechnungswesen zu buchenden Zinsaufwendungen für Darlehen sogenannte kalkulatorische Zinsen angesetzt. So zählt nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG zu den ansatzfähigen Kosten „eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals“. Diese Verzinsung berücksichtigt nicht nur, dass (zahlungswirksame) Zinsen für fremdfinanziertes Betriebsvermögen anfallen, sondern auch, dass das zur Finanzierung des Betriebsvermögens eingebrachte Eigenkapital durch anderweitigen Einsatz (z.B. als Finanzanlage) hätte Zinserträge bringen können, die durch den betrieblichen Einsatz ausbleiben.

4.4.1 Datenbasis

Für die Verzinsung des Anlagekapitals wurde die in Gliederungspunkt 4.3.1 aufgezeigte Datenbasis verwendet. Bei der Verzinsung ist gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 KAG der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht zu lassen.

4.4.2 Verzinsungsmethode

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung wurde die Restwertmethode angewandt. Hierbei wurde – nach üblichen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen – der Mittelwert aus dem Restbuchwert zum Jahresanfang und zum Jahresende zugrunde gelegt.

Bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände und Anlagen im Bau werden nicht verzinst. Außerdem sind die nach § 10 Abs. 2 S. 3 KAG nicht verzinsbaren Anlagebestandteile bei der Berechnung der Verzinsung außer Acht zu lassen, indem die mittleren Restbuchwerte der Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen, sofern solche vorliegen, analog den mittleren Restbuchwerten des Anlagevermögens mit negativem Vorzeichen in die Berechnung einbezogen werden. Die Restbuchwerte beziehen sich auch hier auf die um zwischenzeitliche Abschreibungen verminderten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Geplante Investitionen wurden mit dem Jahr ihrer voraussichtlichen Aktivierung als Zugang zum Anlagevermögen berücksichtigt.

4.4.3 Kalkulationszinssatz

Der Kalkulationszinssatz wurde mit 3,0 % angesetzt. Es ist üblich, einen kalkulatorischen Mischzinssatz aus dem Guthabens- und Darlehenszinssatz aus dem Verhältnis des eingesetzten Eigenkapitals zum Fremdkapital (sofern feststellbar) zu bilden. Hierbei kann jedoch nicht der jeweils aktuell gültige Zinssatz entscheidend sein. Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 5. August 1994 (Az. 9 A 1248/92) zutreffend formuliert: „Da es sich um einen kalkulatorischen Zins handelt, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichsten Alters bezieht, können für die Bestimmung des Zinssatzes nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein.“ Dieser Auffassung schloss sich der VGH Kassel mit Urteil vom 8. April 2014 (Az. 5 A 1994/12) grundsätzlich an und sah es darüber hinaus als angemessen an, sich an den Vorgaben des Preisprüfungsrechts zu orientieren, wonach derzeit noch ein Zinssatz von höchstens 6,5 % zulässig ist (Verordnung PR 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 17. April 1972). Zwischenzeitlich hat das OVG Münster seine frühere, mehrfach bestätigte Auffassung allerdings mit seinem Urteil vom 17. Mai 2022 – 9 A 1019/20 – verworfen. Ob sich der VGH Kassel dieser grundlegend neuen Ansichtsweise anschließen wird, bleibt abzuwarten. Bis dahin soll der bisher zugrunde gelegte Zinssatz in Höhe von 3,0 % angewendet werden.

4.4.4 Verzinsungswerte

Aus den vorgenannten Grundlagen ergeben sich für den Kalkulationszeitraum mittlere jährliche kalkulatorische Zinsen in Höhe von 5.115 €.

Die Verzinsung ergibt sich aus der folgenden Fortschreibung des Anlagevermögens:

Sachkonto Konto-Bezeichnung	2026		2027		2028	
	Buchwert Jahresanfang	Buchwert Jahresende	Buchwert Jahresanfang	Buchwert Jahresende	Buchwert Jahresanfang	Buchwert Jahresende
05100000 Bebaute Grundstücke- mit eigenen Bauten	19.978,40 €	19.978,40 €	19.978,40 €	19.978,40 €	19.978,40 €	19.978,40 €
05370000 Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude	45.010,08 €	41.259,24 €	41.259,24 €	37.508,40 €	37.508,40 €	33.757,56 €
06240000 Friedhofsanlagen	65.317,37 €	62.736,75 €	62.736,75 €	65.147,80 €	65.147,80 €	62.467,19 €
06240001 Friedhofsanlagen	8.432,92 €	8.195,37 €	8.195,37 €	7.957,82 €	7.957,82 €	7.720,27 €
06240002 Urnenwand 2015	10.176,00 €	9.920,00 €	9.920,00 €	9.664,00 €	9.664,00 €	9.408,00 €
09510003 Beregnungsanlage	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar
06240004 Urnenwand 2018	11.622,17 €	11.348,17 €	11.348,17 €	11.074,17 €	11.074,17 €	10.800,17 €
06240005 Friedhofsanlagen	21.017,50 €	21.006,90 €	21.006,90 €	20.996,30 €	20.996,30 €	20.985,69 €
08400000 Sonstige Betriebsausstattung	3.822,16 €	3.419,83 €	3.419,83 €	7.767,50 €	7.767,50 €	6.865,16 €
08400002 Sargversenkungswagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €	- €	- €
08800000 Sonstige Geschäftsausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	- €	- €	- €
08900000 Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
36010000 Sonderposten aus Zuweisungen vom Land	-3.179,04 €	-2.858,45 €	-2.858,45 €	- 2.537,86 €	- 2.537,86 €	- 2.217,27 €
Summe des Anlagekapitals	182.198,56 €	175.007,21 €	175.007,21 €	177.557,52 €	177.557,52 €	169.766,17 €
Jahresmittelwert des Anlagekapitals	178.602,88 €		176.282,37 €		173.661,85 €	
Verzinsung des Anlagekapitals (3%)	5.358,09 €		5.288,47 €		5.209,86 €	

Sachkonto Konto-Bezeichnung	2029		2030	
	Buchwert Jahresanfang	Buchwert Jahresende	Buchwert Jahresanfang	Buchwert Jahresende
05100000 Bebaute Grundstücke- mit eigenen Bauten	19.978,40 €	19.978,40 €	19.978,40 €	19.978,40 €
05370000 Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude	33.757,56 €	30.006,72 €	30.006,72 €	26.255,88 €
06240000 Friedhofsanlagen	62.467,19 €	59.786,57 €	59.786,57 €	57.105,95 €
06240001 Friedhofsanlagen	7.720,27 €	7.482,72 €	7.482,72 €	7.245,17 €
06240002 Urnenwand 2015	9.408,00 €	9.152,00 €	9.152,00 €	8.896,00 €
09510003 Beregnungsanlage	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar	nicht verzinsbar
06240004 Urnenwand 2018	10.800,17 €	10.526,17 €	10.526,17 €	10.252,17 €
06240005 Friedhofsanlagen	20.985,69 €	20.975,09 €	20.975,09 €	20.964,49 €
08400000 Sonstige Betriebsausstattung	6.865,16 €	5.962,83 €	5.962,83 €	5.060,50 €
08400002 Sargversenkungswagen	- €	- €	- €	- €
08800000 Sonstige Geschäftsausstattung	- €	- €	- €	- €
08900000 Geringwertige Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
36010000 Sonderposten aus Zuweisungen vom Land	- 2.217,27 € -	- 1.896,68 € -	- 1.896,68 € -	- 1.576,09 € -
Summe des Anlagekapitals	169.766,17 €	161.974,82 €	161.974,82 €	154.183,47 €
Jahresmittelwert des Anlagekapitals	165.870,50 €		158.079,15 €	
Verzinsung des Anlagekapitals (3%)	4.976,11 €		4.742,37 €	

4.5 Interne Leistungsverrechnungen

Die Gemeinde Groß-Rohrheim hat derzeit noch kein System zur Verrechnung interner Querschnittsleistungen für den Personalservice, die IT-Administration oder das Kassenwesen aufgebaut. Auch eine hilfsweise Ableitung aus einem prozentualen Zuschlag auf die primären Personalkosten wäre unzutreffend, da die Personalkosten überwiegend in den Leistungen des Zweckverbandes KMB stecken. Absprachegemäß wird mangels anderweitiger Werte daher auf einen Ansatz solcher Querschnittskosten verzichtet.

4.6 Kostenmindernde Erlöse

Erlöse, die nicht aus Gebühren resultieren, mindern die gebührenfähigen Kosten und sind somit kostenmindernd anzusetzen. Hierzu zählt die Kriegsgräber-/Denkmalpauschale des Bundes, die mit rund 700 € pro Jahr angesetzt wird.

4.7 Gebührenneutrale Abgrenzungen und Einzelkosten

Nach der betriebswirtschaftlichen Literatur gehören betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen zu den sogenannten neutralen Aufwendungen, die keinen Einzug in die Kosten- und Leistungsrechnung finden (vgl. z.B. Haberstock, Lothar: Kostenrechnung I oder Olfert, Klaus: Kostenrechnung). Dieser Grundsatz ist bedingt auch auf die Grundsätze der Gebührenkalkulation übertragbar. Aufgrund mitunter abweichender Rechtsprechung sind die neutralen Aufwendungen und Erträge jedoch im Einzelfall zu beurteilen.

Neutrale Aufwendungen und Erträge liegen im Kalkulationszeitraum voraussichtlich nicht vor. Sie sind auch schwer planbar, da periodenfremde und außerordentliche Ereignisse im Regelfall nicht vorhersehbar sind.

Bei den Kosten der Friedhofsbewirtschaftung ist ein angemessener Grünanteil abzugrenzen, der der sozialen und ökologischen Funktion des Friedhofs Rechnung trägt. Die Höhe des Grünanteils liegt im Ermessen der Kommune und sollte die Friedhofslage, die Grünflächenintensität auf den Friedhöfen, das Vorhandensein weiterer Grünanlagen und Erholungsflächen außerhalb der Friedhöfe und die tatsächliche Friedhofsnutzung durch die Bevölkerung angemessen berücksichtigen. Dieser den Friedhöfen nicht zurechenbare Grünanteil ist als neutraler Aufwand zu behandeln und wurde absprachegemäß auf 20 % der Kosten der Friedhofsbewirtschaftung festgesetzt. Im Rahmen der Kostenstellenrechnung wird dieser Grünanteil einschließlich der anteilig auf den Denkmalschutz entfallenden Aufwendungen auf einer separaten Nebenkostenstelle erfasst.

4.8 Zusammenfassung der Kostenartenrechnung

Folgende voraussichtliche Kosten wurden für den Kalkulationszeitraum angesetzt:

					2026 bis 2030
Konten- bezeichnung		Prognose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	Kalkulations- mittelwert
Personalkosten	2026	2.840 €	0 €	2.840 €	2.986 €
	...	...	...	...	
	2030	3.135 €	0 €	3.135 €	
Sach- und Dienstleistungen	2026	132.150 €	0 €	132.150 €	136.909 €
	...	...	...	...	
	2030	143.255 €	0 €	143.255 €	
Kalkulatorische Abschreibungen	2026	7.512 €	0 €	7.512 €	7.924 €
	...	...	...	...	
	2030	8.112 €	0 €	8.112 €	
Kalkulatorische Zinsen	2026	5.358 €	0 €	5.358 €	5.115 €
	...	...	...	...	
	2030	4.742 €	0 €	4.742 €	
Kostenmindernde Erlöse	2026	-1.020 €	320 €	-700 €	-700 €
	...	...	...	...	
	2030	-1.020 €	320 €	-700 €	
Summe	2026	146.840 €	320 €	147.160 €	152.233 €
	...	...	...	...	
	2030	158.224 €	320 €	158.544 €	

Der Mittelwert der Jahre 2026 bis 2030 ist die Basis für die weiteren Kalkulationsschritte.

5 Kostenstellenrechnung

Die Kostenarten sind, sofern sie nicht direkt den Kostenträgern zurechenbar sind, auf einzelne Kostenstellen zu verteilen, die als Brücke zwischen Kostenarten und Kostenträgern dienen.

Folgende Hauptkostenstellen wurden nach der Struktur der Kostenträger gebildet:

- Trauerhallennutzung
- Sezierraum
- Leichenaufbewahrung
- Bestattungen/Beisetzungen
- Nutzung von Grabstätten (einschließlich des Friedhofs)
- Pflege von pflegefreien Grabstätten (anonyme Grabstätten, Baumgrabstätten)
- Erteilung von Genehmigungen

Da einige Primärkosten nicht direkt einer dieser Kostenstellen zurechenbar sind, wurden die Hilfskostenstellen

- Friedhofsaußenanlage,
- Friedhofsgebäude und
- Friedhofsverwaltung

eingerrichtet.

Zudem wurden die Einzelkostenstellen

- Urnenplatten,
- Bronzetafeln und
- Urnennischen

gebildet, um die Einzelkosten verursachungsgerecht zuzuteilen.

Mit der Nebenkostenstelle

- Grünanteil und Denkmalschutz

soll außerdem der auf den Grün- und Erholungswert sowie den Denkmalschutz entfallende Kostenanteil kostenrechnerisch abgegrenzt werden, indem die Kosten dieser Nebenkostenstelle in der Kostenträgerrechnung nicht weiterbelastet werden.

Die tabellarische Übersicht über die den Haupt- und Hilfskostenstellen zugeordneten Werte stellt den sogenannten Betriebsabrechnungsbogen dar. Mit ihm wird die Kostenstellenrechnung mit ihrer Primärkostenverteilung und ihrer Sekundärkostenverteilung übersichtlich aufgeführt. Er ist dieser Kalkulation als Anlage beigelegt.

5.1 Primärkostenverteilung im Betriebsabrechnungsbogen

Die Primärkostenverteilung wurde nach sachlogischen Gesichtspunkten, in Zweifelsfragen durch Einsichtnahme in die Belege, vorgenommen. Die Abschreibungen und die Verzinsung des Anlagekapitals wurden nach der tatsächlichen Zuordnung der einzelnen Anlagen auf die betroffenen Kostenstellen verteilt. Sie betreffen insbesondere die Friedhofsaußenanlagen und die Friedhofsgebäude.

5.2 Sekundärkosten im Betriebsabrechnungsbogen

Die Hilfskostenstellen dienen der vorübergehenden Sammlung von Kosten, die nicht direkt den Hauptkostenstellen zugeordnet werden konnten. Sie sind in einem zweiten Schritt im Stufenleiterverfahren verursachungsgerecht auf die Hauptkostenstellen umzulegen. Das Ziel dieser sogenannten Sekundärkostenverteilung besteht darin, durch eine Umverteilung am Ende nur noch die Hauptkostenstellen mit Kosten zu belasten.

Die Kosten der Hilfskostenstelle „Friedhofsverwaltung“ betreffen ausschließlich die Erteilung von Genehmigungen.

Die Hilfskostenstelle „Friedhofsgebäude“ wurde nach den geschätzten Flächenanteilen bezüglich der jeweiligen Nutzungsart zugeordnet. Der größte Anteil von rund 70 % ist der Trauerhallennutzung zuzuordnen. Weitere jeweils 10 % entfallen auf die Leichenaufbewahrung, öffentliche Toiletten sowie auf Sezierung und/oder Lagerung. Neben der Leichenaufbewahrung wurden auch die den Bestattungen und Außenanlagen zuzuordnenden Flächen für das Friedhofspersonal, Toiletten sowie zur Geräte-, Werkzeug- und Materiallagerung berücksichtigt.

Die Hilfskostenstelle „Friedhofsaußenanlage“ wurde entsprechend der Pflegeintensität zu 50 % der Pflege von Rasen-, Baum- und Urnenwandgrabstätten (Hauptkostenstelle „Grabstättenpflege“), zu 30 % der Pflege allgemeiner Friedhofsanlagen wie Wege (Hauptkostenstelle „Nutzung von Grabstätten“) sowie zu 20 % der Nebenkostenstelle „Grünanteil, Denkmalschutz“ zugeordnet.

6 Kostenträgerrechnung

Die im Rahmen der Kostenartenrechnung ermittelten Kosten sind mittels einer geeigneten Form der Kostenträgerrechnung auf die satzungsmäßig festgelegten Gebührentatbestände aufzuteilen. Hierzu eignet sich die Divisionskalkulation für undifferenzierte Leistungen und die Äquivalenzziffernkalkulation für differenzierte Leistungen.

6.1 Gebäudebezogene Kostenträgerstückrechnung

Die gebäudebezogenen Gebührensätze wurden mittels Divisionskalkulation und Äquivalenzziffernrechnung bestimmt. Hierzu wurden die Kosten aus dem Betriebsabrechnungsbogen den prognostizierten Leistungseinheiten gegenübergestellt.

Für die fallbezogene Nutzung der **Leichenaufbewahrung je Tag** ergaben sich folgende Kostenträgerstückkosten:

$$\text{Kostenträgerstückkosten} = \frac{\text{Mittlere Kosten 2026 bis 2030}}{\text{Mittlere Fallzahl 2026 bis 2030}} = \frac{3.153 \text{ €}}{49 \text{ Tage}} = \mathbf{64,35 \text{ €}}$$

Für die fallbezogene Nutzung des **Sezierraumes** ergaben sich folgende Kostenträgerstückkosten:

$$\text{Kostenträgerstückkosten} = \frac{\text{Mittlere Kosten 2026 bis 2030}}{\text{Mittlere Fallzahl 2026 bis 2030}} = \frac{736 \text{ €}}{1 \text{ Tag}} = \mathbf{736,00 \text{ €}}$$

Für die Nutzung der **Leichen- und Trauerhalle** ergaben sich folgende Kostenträgerstückkosten:

Gebührentatbestand (GTB)	Mittlere Fallzahl 2026-2030	Äquivalenzziffer	Rechen-einheiten	Kosten je GTB	Kostentr.-Stückkosten
Benutzung der Trauerhalle mit Trauerfeier	10 Tage	1,00	10,00	7.630 €	763,00 €/Tag
Benutzung der Trauerhalle ohne Trauerfeier	7 Tage	0,50	3,50	2.670 €	381,43 €/Tag
Summe	17 Tage		13,50	10.300 €	

Die hohen Stückkosten für die Nutzung der Trauerhalle und sind insbesondere auf die geringe Auslastung des Gebäudes zurückzuführen. Da eine anderweitige Nutzung des Gebäudes (z. B. für Vereine) aufgrund der Widmung des Friedhofs zum Zwecke der Totenruhe und des Gedenkens an die Verstorbenen nicht möglich ist, andererseits aber auch eine würdevolle, überdachte Möglichkeit für die trauernden Angehörigen bestehen soll, lässt sich diese Unwirtschaftlichkeit nicht vermeiden. Der Umsetzungsvorschlag sieht für diese Gebührentatbestände daher eine Begrenzung der Gebührensätze auf ein angemessenes Maß vor – mit der Folge, dass hier im Einzelfall ein deutlich niedrigerer Kostendeckungsgrad als 90 % erreicht wird.

6.2 Kostenträgerstückkosten für Bestattung und Beisetzung

Die Kosten der Kostenstelle „Bestattungen und Beisetzungen“ wurden mit Hilfe einer Äquivalenzziffernkalkulation auf die Gebührentatbestände verteilt:

Gebührentatbestand (GTB)	Mittlere Fallzahl 2026-2030	Äquivalenz- ziffer	Rechen- einheiten	Kosten je GTB	Kostentr.- Stückkosten
Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab - Normalbestattung	8	1,00	8,00	13.809,62 €	1.726,20 €
Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab - Tiefbestattung	5	1,20	6,00	10.357,22 €	2.071,44 €
Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren - Normalbestattung	0	0,50	0,00	0,00 €	863,10 €
Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren - Tiefbestattung	1	1,00	1,00	1.726,20 €	1.726,20 €
Beisetzung einer Urne in einem Grab ohne Urnenröhren für Erdbestattungen	16	0,40	6,40	11.047,70 €	690,48 €
Beisetzung einer Urne in Urnennischen oder Urnenröhren	14	0,20	2,80	4.833,37 €	345,24 €
Einstellen einer Leiche in eine Notgruft - Beisetzung und Wiederausgrabung	0	2,00	0,00	0,00 €	3.452,41 €
Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	0	2,00	0,00	0,00 €	3.452,41 €
Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof	1	1,00	1,00	1.726,20 €	1.726,20 €
Umbettung einer Aschurne	1	0,50	0,50	863,10 €	863,10 €
Summe	46		25,70	44.363,41 €	

Die Äquivalenzziffern werden nach dem unterschiedlichen Einzelaufwand bemessen. Dieser wurde ganzheitlich unter Berücksichtigung des Aufwands für die Koordination, die Vorbereitung, den Transport, den Aushub, das Verschließen und die Verwaltung betrachtet.

Auch bei den Gebührentatbeständen, die die Bestattung von Kindern unter 5 Jahren umfassen, wird mit Rücksicht auf die Einzelschicksale ein Umsetzungsvorschlag erstellt, der eine deutlich niedrigere Kostendeckung als 90 % vorsieht. Aufgrund des seltenen Eintritts dieser Fälle dürfte eine Teilsubventionierung aus allgemeinen Steuermitteln hier vertretbar sein.

6.3 Kostenträgerstückkosten für die Grabnutzung

Zur Ermittlung der Grabnutzungsgebühren wurden zunächst Äquivalenzziffern gebildet. Sie ergeben sich neben der Nutzungsdauer zu 50 % aus der Größe der Grabfläche, zu 25 % nach der Anzahl der jeweiligen Bestattungsmöglichkeiten sowie zu 25 % aus einer Gleichverteilungspauschale für die Vorhaltekosten des Friedhofs. Sie werden jeweils bemessen an der (nicht mehr angebotenen) „Normalgrabstätte“ (Äquivalenzziffer 1,0).

Gebührentatbestand (GTB)	Grabnutzungsdauer	Länge	Breite	50% Fläche	25% Best.Mgk.	25% Gleichvert.	gewichtete Äquivalenzziffer
Verlängerung von Normalgräbern je Meter Grabbreite	1 Jahr	2,30 m	1,00 m	2,30 m²	1	1	0,04000
Verlängerung von Tiefgräbern je Meter Grabbreite	1 Jahr	2,50 m	1,00 m	2,50 m²	2	1	0,05174
Verlängerung von Aschenwahlstellen	1 Jahr	1,00 m	0,60 m	0,60 m²	2	1	0,03522
Reihengräber für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	40 Jahre	1,20 m	0,60 m	0,72 m²	1	1	1,05043
Reihengräber für die Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr	25 Jahre	2,40 m	1,00 m	2,40 m²	1	1	1,02174
Rasengräber - für Normalgräber (1 Sarg / 2 Urnen)	25 Jahre	2,30 m	1,00 m	2,30 m²	3	1	1,50000
Rasengräber - für Tiefgräber (2 Särge / 1 Urne)	25 Jahre	2,50 m	1,00 m	2,50 m²	3	1	1,54348
Urnenrasengrabstelle (bis zu zwei Urnen)	20 Jahre	0,60 m	0,70 m	0,42 m²	2	1	0,67304
Urnengrabstellen	20 Jahre	1,00 m	0,60 m	0,60 m²	2	1	0,70435
Urnennischen	20 Jahre	0,40 m	0,40 m	0,16 m²	2	1	0,62783
Baumgrabstellen (Einstellig) mit Bronzetafel	20 Jahre	0,60 m	0,60 m	0,36 m²	1	1	0,46261
Baumgrabstellen (Zweistellig) mit Bronzetafel	20 Jahre	0,60 m	0,60 m	0,36 m²	2	1	0,66261
Urnenrasenreihengrabstellen inklusive Platte	20 Jahre	1,00 m	0,60 m	0,60 m²	2	1	0,70435
Verlängerung von Reihengräbern für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	1 Jahr	1,20 m	0,60 m	0,72 m²	1	1	0,02626
Verlängerung von Reihengräbern für die Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr	1 Jahr	2,40 m	1,00 m	2,40 m²	1	1	0,04087
Verlängerung von Rasengräbern - für Normalgräber (1 Sarg / 2 Urnen)	1 Jahr	2,30 m	1,00 m	2,30 m²	3	1	0,06000
Verlängerung von Rasengräbern - für Tiefgräber (2 Särge / 1 Urne)	1 Jahr	2,50 m	1,00 m	2,50 m²	3	1	0,06174
Verlängerung von Urnenrasengrabstelle (bis zu zwei Urnen)	1 Jahr	0,60 m	0,70 m	0,42 m²	2	1	0,03365
Verlängerung von Urnengrabstellen	1 Jahr	1,00 m	0,60 m	0,60 m²	2	1	0,03522
Verlängerung von Urnennischen	1 Jahr	0,40 m	0,40 m	0,16 m²	2	1	0,03139
Verlängerung von Baumgrabstellen (Einstellig)	1 Jahr	0,60 m	0,60 m	0,36 m²	1	1	0,02313
Verlängerung von Baumgrabstellen (Zweistellig)	1 Jahr	0,60 m	0,60 m	0,36 m²	2	1	0,03313
Verlängerung von Urnenrasengrabstellen (inklusive Platte)	1 Jahr	1,00 m	0,60 m	0,60 m²	2	1	0,03522

Die Recheneinheiten zur Kostenverteilung wurden sodann durch Multiplikation der Äquivalenzziffern mit den jährlichen Fallzahlen und der jeweiligen Grabnutzungsdauer ermittelt.

Daraus ergibt sich folgende Verteilung der Kosten auf die jeweiligen Kostenträger:

Gebührentatbestand (GTB)	jährliche Neuvergaben (Jahresdurchschnitt)	Äqui- valenz- ziffer	Rechen- einheiten	Gemeinkosten je Gebührentatbest. (Jahresdurchschnitt)	zugeordnete Einzelkosten (Jahresdurchschnitt)	zugeordnete Pflegekosten (Jahresdurchschnitt)	Gesamt- kosten (Jahresdurchschnitt)	Kosten je Falleinheit (Gebührenobergrenze)
Verlängerung von Normalgräbern je Meter Grabbreite	5	0,04000	0,20000	156,20 €			156,20 €	31,24 €
Verlängerung von Tiefgräbern je Meter Grabbreite	5	0,05174	0,25870	202,05 €			202,05 €	40,41 €
Verlängerung von Aschenwahlstellen	5	0,03522	0,17609	137,53 €			137,53 €	27,51 €
Reihengräber für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	1	1,05043	1,05043	820,41 €			820,41 €	820,41 €
Reihengräber für die Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr	1	1,02174	1,02174	798,00 €			798,00 €	798,00 €
Rasengräber - für Normalgräber (1 Sarg / 2 Urnen)	3	1,50000	4,50000	3.514,59 €		6.388,04 €	9.902,63 €	3.300,88 €
Rasengräber - für Tiefgräber (2 Särge / 1 Urne)	4	1,54348	6,17391	4.821,95 €		8.764,27 €	13.586,22 €	3.396,55 €
Urnenrasengrabstelle (bis zu zwei Urnen)	1	0,67304	0,67304	525,66 €		955,43 €	1.481,09 €	1.481,09 €
Urnengrabstellen	2	0,70435	1,40870	1.100,22 €			1.100,22 €	550,11 €
Urnennischen	3	0,62783	1,88348	1.471,03 €	2.825,09 €	2.673,72 €	6.969,84 €	2.323,28 €
Baumgrabstellen (Zweistellig) mit Bronzetafel	7	0,66261	4,63826	3.622,57 €	1.823,51 €	9.876,47 €	15.322,55 €	2.188,94 €
Urnenrasenreihengrabstellen inklusive Platte	1	0,70435	0,70435	550,11 €	767,55 €	999,87 €	2.317,53 €	2.317,53 €
Verlängerung von Reihengräbern für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	0	0,02626	0,00000	0,00 €			0,00 €	20,51 €
Verlängerung von Reihengräbern für die Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr	20	0,04087	0,81739	638,40 €			638,40 €	31,92 €
Verlängerung von Rasengräbern - für Normalgräber (1 Sarg / 2 Urnen)	93	0,06000	5,58000	4.358,09 €		7.921,17 €	12.279,26 €	132,04 €
Verlängerung von Rasengräbern - für Tiefgräber (2 Särge / 1 Urne)	52	0,06174	3,21043	2.507,41 €		4.557,42 €	7.064,83 €	135,86 €
Verlängerung von Urnenrasengrabstelle (bis zu zwei Urnen)	1	0,03365	0,03365	26,28 €		47,77 €	74,05 €	74,05 €
Verlängerung von Urnengrabstellen	4	0,03522	0,14087	110,02 €			110,02 €	27,51 €
Verlängerung von Urnennischen	14	0,03139	0,43948	343,24 €	659,19 €	623,87 €	1.626,30 €	116,16 €
Verlängerung von Baumgrabstellen (Einstellig)	1	0,02313	0,02313	18,07 €	9,09 €	49,25 €	76,41 €	76,41 €
Verlängerung von Baumgrabstellen (Zweistellig)	0	0,03313	0,00000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	109,45 €
Verlängerung von Urnenrasengrabstellen (inklusive Platte)	3	0,03522	0,10565	82,52 €	115,13 €	149,98 €	347,63 €	115,88 €
	226		33,03930	25.804,35 €	6.199,56 €	43.007,26 €	75.011,17 €	

Beim Erwerb bzw. der Verlängerung von anonymen Grabstätten, Rasengräbern, Urnennischen oder Baumgrabstätten sind zu den vorstehenden Kostenanteilen die Kosten der jährlichen Grabpflege hinzuzurechnen.

6.4 Kostenträgerstückkosten für die Erteilung von Genehmigungen

Die Kosten für die Verwaltungsleistungen wurden anhand der zu erwartenden Fallzahlen aufgeteilt. Da der Verwaltungsaufwand bei den gebührenpflichtigen Leistungen vergleichbar ist, ergeben sich daraus folgende Stückkosten:

Gebührentatbestand (GTB)	Mittlere Fallzahl\äquivalenz- 2026-2030	Rechen- ziffer	einheiten	Kosten je GTB	Kostentr.- Stückkosten
Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (einmalig)	3	1,00	3,00	130,22 €	43,41 €
Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (für die Dauer von einem Jahr)	1	2,50	2,50	108,52 €	108,52 €
Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Abdeckplatten je Grabstätte	16	1,75	28,00	1.215,42 €	75,96 €
Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen	1	4,00	4,00	173,63 €	173,63 €
Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Aschen	1	2,00	2,00	86,82 €	86,82 €
Ausschreibung einer Graburkunde	6	0,50	3,00	130,22 €	21,70 €
Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Verfügungsberechtigten	1	0,25	0,25	10,85 €	10,85 €
Summe	29		42,75	1.855,68 €	

6.5 Gebührensätze

Die Gebührensätze wurden auf der Basis der Stückkosten ermittelt daraus ein Umsetzungsvorschlag erarbeitet, der eine Gesamtkostendeckung von 90 % vorsieht:

Gebührentatbestand		bisheriger Gebührensatz	kalkulierter Gebührensatz	Umsetzungs- vorschlag	Kosten- deckung
Gebäude	Benutzung einer Kühlzelle (bisher: pro Aufbewahrung; neu: pro Tag)	80,00 €	64,35 €	60,00 €	93%
	Benutzung des Sezierraumes zu Leichenöffnungen je angefangenem Tag	75,00 €	736,00 €	700,00 €	95%
	Benutzung der Trauerhalle mit Trauerfeier	68,00 €	763,00 €	300,00 €	39%
	Benutzung der Trauerhalle ohne Trauerfeier	---	381,43 €	150,00 €	39%
Bestattungen und Beisetzungen	Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab 5. Lebensjahr - Normalbestattung	780,00 €	1.726,20 €	1.700,00 €	98%
	Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab 5. Lebensjahr - Tiefbestattung	970,00 €	2.071,44 €	2.000,00 €	97%
	Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren - Normalbestattung	390,00 €	863,10 €	400,00 €	46%
	Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren - Tiefbestattung	485,00 €	1.726,20 €	500,00 €	29%
	Beisetzung einer Urne in einem Grab ohne Urnenröhren für Erdbestattungen	110,00 €	690,48 €	600,00 €	87%
	Beisetzung einer Urne in Urnennischen oder Urnenröhren	125,00 €	345,24 €	300,00 €	87%
	Einstellen einer Leiche in eine Notgruft - Beisetzung und Wiederausgrabung	1.560,00 €	3.452,41 €	2.800,00 €	81%
Umbettungen	Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	1.560,00 €	3.452,41 €	3.400,00 €	98%
	Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof	780,00 €	1.726,20 €	1.700,00 €	98%
	Umbettung einer Aschenurne	185,00 €	863,10 €	600,00 €	70%
Grabnutzungsrechte	Verlängerung von Normalgräbern je Meter Grabbreite	9,00 €	31,24 €	31,00 €	99%
	Verlängerung von Tiefgräbern je Meter Grabbreite	14,40 €	40,41 €	40,00 €	99%
	Verlängerung von Aschenwahlstellen	11,25 €	27,51 €	27,00 €	98%
	Reihengräber für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	150,00 €	820,41 €	250,00 €	30%
	Reihengräber für die Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr	300,00 €	798,00 €	750,00 €	94%
	Rasengräber - für Normalgräber (1 Sarg / 2 Urnen)	1.560,00 €	3.300,88 €	3.200,00 €	97%
	Rasengräber - für Tiefgräber (2 Särge / 1 Urne)	1.560,00 €	3.396,55 €	3.300,00 €	97%
	Urnenasengrabstelle (bis zu zwei Urnen)	---	1.481,09 €	1.400,00 €	95%
	Urnengrabstellen	315,00 €	550,11 €	500,00 €	91%
	Urnennischen	930,00 €	2.323,28 €	2.300,00 €	99%
	Baumgrabstellen (Einstellig) mit Bronzetafel	650,00 €	---	---	---
	Baumgrabstellen (Zweistellig) mit Bronzetafel	---	2.188,94 €	2.100,00 €	96%
	Urnenasenreihengrabstellen inklusive Platte	2.240,00 €	2.317,53 €	2.300,00 €	99%
	Verlängerung von Reihengräbern für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	6,00 €	20,51 €	6,25 €	30%
	Verlängerung von Reihengräbern für die Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. LJ	12,00 €	31,92 €	30,00 €	94%
	Verlängerung von Rasengräbern - für Normalgräber (1 Sarg / 2 Urnen)	62,40 €	132,04 €	128,00 €	97%
	Verlängerung von Rasengräbern - für Tiefgräber (2 Särge / 1 Urne)	62,40 €	135,86 €	132,00 €	97%
	Verlängerung von Urnenasengrabstelle (bis zu zwei Urnen)	63,40 €	74,05 €	70,00 €	95%
	Verlängerung von Urnengrabstellen	15,75 €	27,51 €	25,00 €	91%
	Verlängerung von Urnennischen	46,50 €	116,16 €	115,00 €	99%
	Verlängerung von Baumgrabstellen (Einstellig)	32,50 €	76,41 €	75,00 €	98%
	Verlängerung von Baumgrabstellen (Zweistellig)	---	109,45 €	105,00 €	96%
	Verlängerung von Urnenasengrabstellen (inklusive Platte)	112,00 €	115,88 €	115,00 €	99%
Genehmigungen	Prüfung der Zulassungserfordernisse f. gewerbl. Tätige, Ausstellung Berechtigungskarte (einmalig)	13,00 €	43,41 €	40,00 €	92%
	Prüfung der Zulassungserfordernisse f. gewerbl. Tätige, Ausstellung Berechtigungskarte (für 1 Jahr)	65,00 €	108,52 €	100,00 €	92%
	Prüfung und Genehmigung der Errichtung/Veränderung von Grabmalen, -einfassungen, -platten	vsch.	75,96 €	75,00 €	99%
	Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen	---	173,63 €	170,00 €	98%
	Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Aschen	---	86,82 €	80,00 €	92%
	Ausschreibung einer Graburkunde	20,00 €	21,70 €	20,00 €	92%
	Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Verfügungsberechtigten	10,00 €	10,85 €	10,00 €	92%
	Verwaltungsgebühr für die Durchführung einer Bestattung	100,00 €	---	---	---
Kostendeckungsgrad insgesamt (gewichteter Mittelwert)					90%

7 Zusammenfassung

Die Gebührensätze für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Groß-Rohrheim wurden für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2030 neu kalkuliert. Hierbei wurde ein öffentlicher Grünanteil von 20 % der Kosten der Friedhofsunterhaltung herausgerechnet. Alle übrigen Kosten sollten hingegen zu mindestens 90 % durch Gebühren gedeckt werden. Zuletzt wurden die Gebührensätze im Jahr 20140 angepasst. Seither haben sich die Kosten für Personal und Unterhaltung deutlich erhöht. Zudem werden über die Bauhofkosten nunmehr über den Zweckverband KMB als Vollkosten dargestellt.

Mit den Gebührensätzen aus dem Umsetzungsvorschlag (Seite 22, Gliederungspunkt 6.5) können insgesamt 90 % der nach KAG ansatzfähigen Kosten für das Friedhofs- und Bestattungswesen gedeckt werden. Während bei den Gebührensätzen im Regelfall nur eine Abrundung zwecks Glättung der Gebührensätze vorgeschlagen wird, wodurch immer noch ein Einzelkostendeckungsgrad von bis zu 99 % erreicht wird, wird für die Nutzung der Trauerhalle sowie aller Gebührentatbestände im Zusammenhang mit Verstorbenen bis zum fünften Lebensjahr im Einzelfall niedrigere Kostendeckungsgrade erzielt, was zur Folge hat, dass die Differenz hier aus allgemeinen Steuermitteln auszugleichen wäre. Die Gesamtdifferenz über alle Gebührentatbestände hinweg führt zu einer bewussten Unterdeckung von 10 %. Der Gemeindevertretung steht es frei, die Kostendeckung zu erhöhen, solange eine Kostendeckung von 100 % in jedem Einzelfall nicht überschritten wird. Ebenso steht es ihr frei, zur Vermeidung besonderer Härten die erforderlichen Erhöhungen möglicherweise mit einem oder mehreren Zwischenschritten stufenweise zu erreichen, sofern die Aufsichtsbehörde dieses Vorgehen aufgrund der besonderen Umstände nicht beanstandet.

Aufgrund der haushaltsrechtlichen Abgrenzung von Grabnutzungsgebühren auf die Jahre der Grabnutzung wird die Kostendeckung nach KAG erst zeitversetzt in den haushaltsrechtlichen Teilhaushalten erkennbar sein.

Wir bedanken uns für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Bensheim, 9. September 2026

Florian Eckermann

Norman Krauß

Anlage 1 Kostenartenrechnung

Kostenarten-gruppe	Sach-konto	Konten-bezeichnung	2022 Haushalts- ergebnis	2023 Haushalts- ergebnis	2024 Haushalts- ergebnis	2025 Haushalts- ansatz	2026			2027			2028			2029			2030			2026 bis 2030 Kalkulations- mittelwert
							Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	Prog-nose	kostenrechn. Korrekturen	Kalkulations- ansatz	
Personal-kosten	62000000	Entgelte für geleistete Arbeitszeit (einschl. tariflicher, vertraglicher o. arbeitsbedingter Zulagen)	341 €	0 €	0 €	2.074 €	2.094 €	0 €	2.094 €	2.146 €	0 €	2.146 €	2.200 €	0 €	2.200 €	2.255 €	0 €	2.255 €	2.311 €	0 €	2.311 €	2.201 €
	64100000	Sonstige personalbezogene Zahlungen an Sozialversicherungsträger	94 €	0 €	0 €	566 €	566 €	0 €	566 €	580 €	0 €	580 €	595 €	0 €	595 €	610 €	0 €	610 €	625 €	0 €	625 €	595 €
	64700000	Zukunftssicherung/ Zusatzversorgung	27 €	0 €	0 €	160 €	160 €	0 €	160 €	164 €	0 €	164 €	168 €	0 €	168 €	172 €	0 €	172 €	177 €	0 €	177 €	168 €
	65990000	Übrige sonstige Personalaufwendungen	0 €	0 €	0 €	20 €	20 €	0 €	20 €	21 €	0 €	21 €	21 €	0 €	21 €	22 €	0 €	22 €	22 €	0 €	22 €	21 €
Sach- und Dienstleistungen	60100000	Bürobedarf	0 €	0 €	0 €	160 €	150 €	0 €	150 €	154 €	0 €	154 €	158 €	0 €	158 €	162 €	0 €	162 €	166 €	0 €	166 €	158 €
	60300000	Betriebsstoffe/ Verbrauchswerkzeuge	141 €	89 €	641 €	3.000 €	3.000 €	0 €	3.000 €	3.075 €	0 €	3.075 €	3.152 €	0 €	3.152 €	3.231 €	0 €	3.231 €	3.311 €	0 €	3.311 €	3.154 €
	60510000	Strom	4.348 €	5.118 €	5.036 €	6.400 €	6.400 €	0 €	6.400 €	6.560 €	0 €	6.560 €	6.724 €	0 €	6.724 €	6.892 €	0 €	6.892 €	7.064 €	0 €	7.064 €	6.728 €
	60550000	Treibstoffe	244 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	60560000	Wasser-Abwasser	203 €	267 €	253 €	300 €	400 €	0 €	400 €	410 €	0 €	410 €	420 €	0 €	420 €	431 €	0 €	431 €	442 €	0 €	442 €	421 €
	60610000	Materialaufwand für Gebäude u. Außenanlagen	131 €	0 €	192 €	500 €	500 €	0 €	500 €	513 €	0 €	513 €	525 €	0 €	525 €	538 €	0 €	538 €	552 €	0 €	552 €	526 €
	60650000	Materialaufwand für Straßen, Wege, Plätze u.ä.	3.655 €	99 €	562 €	500 €	500 €	0 €	500 €	513 €	0 €	513 €	525 €	0 €	525 €	538 €	0 €	538 €	552 €	0 €	552 €	526 €
	60810000	Reinigungsmaterial	0 €	41 €	0 €	150 €	150 €	0 €	150 €	154 €	0 €	154 €	158 €	0 €	158 €	162 €	0 €	162 €	166 €	0 €	166 €	158 €
	61610000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterlagen)	6.359 €	3.473 €	2.384 €	3.000 €	3.000 €	0 €	3.000 €	3.075 €	0 €	3.075 €	3.152 €	0 €	3.152 €	3.231 €	0 €	3.231 €	3.311 €	0 €	3.311 €	3.154 €
	61610097	KMB Umlage - Friedhofsanlage	0 €	52.303 €	73.283 €	59.000 €	60.300 €	0 €	60.300 €	61.808 €	0 €	61.808 €	63.353 €	0 €	63.353 €	64.937 €	0 €	64.937 €	66.560 €	0 €	66.560 €	63.391 €
	61610098	KMB Umlage - Friedhofsgebäude	0 €	1.160 €	465 €	1.400 €	1.450 €	0 €	1.450 €	1.486 €	0 €	1.486 €	1.523 €	0 €	1.523 €	1.561 €	0 €	1.561 €	1.601 €	0 €	1.601 €	1.524 €
	61610099	KMB Umlage - Bestattungen/Beisetzungen	0 €	48.049 €	27.536 €	41.300 €	42.200 €	0 €	42.200 €	43.255 €	0 €	43.255 €	44.336 €	0 €	44.336 €	45.445 €	0 €	45.445 €	46.581 €	0 €	46.581 €	44.363 €
	61640000	Instandhaltung von Kfz	1.768 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	61650000	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	2.587 €	4.414 €	7.878 €	7.500 €	7.500 €	0 €	7.500 €	7.688 €	0 €	7.688 €	7.880 €	0 €	7.880 €	8.077 €	0 €	8.077 €	8.279 €	0 €	8.279 €	7.884 €
	61660030	Wartung Friedhof Software ekom21,	0 €	0 €	0 €	2.700 €	3.500 €	0 €	3.500 €	3.588 €	0 €	3.588 €	3.677 €	0 €	3.677 €	3.769 €	0 €	3.769 €	3.863 €	0 €	3.863 €	3.679 €
	67730000	Beratungsleistung	0 €	0 €	0 €	10.000 €	3.000 €	0 €	3.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	600 €
	69000000	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	647 €	742 €	797 €	750 €	100 €	0 €	100 €	750 €	0 €	750 €	769 €	0 €	769 €	788 €	0 €	788 €	808 €	0 €	808 €	643 €
	69010000	Kfz-Versicherungsbeiträge	356 €	374 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
S. Bk.	79110000	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	0 €	11.063 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kalk. Abschrei-bungen	661****	Abschreibungen auf immat. Vermögen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	662****	Abschreibungen auf Gebäude/Infrastruktur	7.005 €	7.005 €	10.211 €	7.005 €	7.110 €	0 €	7.110 €	7.118 €	0 €	7.118 €	7.210 €	0 €	7.210 €	7.210 €	0 €	7.210 €	7.210 €	0 €	7.210 €	7.171 €
	663****	Abschreibungen auf techn. Anlagen/Maschinen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	664****	Abschreibungen auf BGA	1.737 €	746 €	746 €	1.676 €	402 €	0 €	402 €	652 €	0 €	652 €	902 €	0 €	902 €	902 €	0 €	902 €	902 €	0 €	902 €	752 €
	665****	Abschreibungen auf GWG	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	667****	Forderungsabschreibungen und -wertberichtigungen	0 €	0 €	1 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
K. Zs.	-----	Kalk. Zinsen auf das Anlagekapital			4.874 €	5.459 €	5.358 €	0 €	5.358 €	5.288 €	0 €	5.288 €	5.210 €	0 €	5.210 €	4.976 €	0 €	4.976 €	4.742 €	0 €	4.742 €	5.115 €
ILV	96000000	Interne Leistungsverrechnung -Aufwand-	57.270 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Kosten-mindernde Erlöse	54210000	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	-726 €	-693 €	-677 €	-700 €	-700 €	0 €	-700 €	-700 €	0 €	-700 €	-700 €	0 €	-700 €	-700 €	0 €	-700 €	-700 €	0 €	-700 €	-700 €
	54600000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	-321 €	-321 €	-321 €	-320 €	-320 €	320 €	0 €	-320 €	320 €	0 €	-320 €	320 €	0 €	-320 €	320 €	0 €	-320 €	320 €	0 €	0 €
Summe Primärkosten			85.866 €	133.928 €	133.860 €	152.600 €	146.840 €	320 €	147.160 €	147.976 €	320 €	148.296 €	151.637 €	320 €	151.957 €	154.887 €	320 €	155.207 €	158.224 €	320 €	158.544 €	152.233 €

Anlage 2 Kostenstellenrechnung (Betriebsabrechnungsbogen)

Kostenarten-gruppe	Sach-konto	Konten-bezeichnung	Gesamtkosten 2026 bis 2030 Kalkulations-mittelwert	Einzel-kosten			Haupt-kostenstellen							Neben-kostenstelle Grünanteil, Denkmalsch.	Hilfs-kostenstellen		
				Urnenplatten	Bronzetafel	Urnennische	Trauer-halle	Sezierraum	Leichenauf-bewahrung	Bestattungen / Beisetzungen	Grabstätten-nutzung	Grabstätten-pflege	Erteilung von Genehmigungen		Friedhofs-außenanlage	Friedhofs-gebäude	Friedhofs-verwaltung
Personal-kosten	62000000	Entgelte für geleistete Arbeitszeit (einschl. tariflicher, vertraglicher o. arbeitsbedingter Zulagen)	2.201 €														2.201 €
	64100000	Sonstige personalbezogene Zahlungen an Sozialversicherungsträger	595 €														595 €
	64700000	Zukunftssicherung/ Zusatzversorgung	168 €														168 €
	65990000	Übrige sonstige Personalaufwendungen	21 €														21 €
Sach- und Dienstleistungen	60100000	Bürobedarf	158 €														158 €
	60300000	Betriebsstoffe/ Verbrauchswerkzeuge	3.154 €												3.154 €		
	60510000	Strom	6.728 €						1.682 €							5.046 €	
	60550000	Treibstoffe	0 €														
	60560000	Wasser-Abwasser	421 €													421 €	
	60610000	Materialaufwand für Gebäude u. Außenanlagen	526 €													526 €	
	60650000	Materialaufwand für Straßen, Wege, Plätze u.ä.	526 €												526 €		
	60810000	Reinigungsmaterial	158 €													158 €	
	61610000	Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterlagen)	3.154 €												1.577 €	1.577 €	
	61610097	KMB Umlage - Friedhofsanlage	63.391 €												63.391 €		
	61610098	KMB Umlage - Friedhofsgebäude	1.524 €													1.524 €	
	61610099	KMB Umlage - Bestattungen/Beisetzungen	44.363 €							44.363 €							
	61640000	Instandhaltung von Kfz	0 €														
	61650000	Instandhaltung von Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	7.884 €	883 €	1.833 €										5.169 €		
	61660030	Wartung Friedhof Software ekom21,	3.679 €														3.679 €
	67730000	Beratungsleistung	600 €														600 €
	69000000	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	643 €													643 €	
	69010000	Kfz-Versicherungsbeiträge	0 €														
S. Bk.	79110000	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	0 €														
Kalk. Abschreibungen	661****	Abschreibungen auf immat. Vermögen	0 €			0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	662****	Abschreibungen auf Gebäude/Infrastruktur	7.171 €			1.526 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	320 €	1.574 €	3.751 €	0 €
	663****	Abschreibungen auf techn. Anlagen/Maschinen	0 €			0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	664****	Abschreibungen auf BGA	752 €			0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	752 €	0 €	0 €
	665****	Abschreibungen auf GWG	0 €			0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	667****	Forderungsabschreibungen und -wertberichtigungen	0 €			0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
K. Zs.	-----	Kalk. Zinsen auf das Anlagekapital	5.115 €			1.958 €	0 €		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-9 €	2.097 €	1.069 €	0 €
ILV	96000000	Interne Leistungsverrechnung -Aufwand-	0 €														
Kosten-mindernde Erlöse	54210000	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	-700 €											-700 €			
	54600000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	0 €														
Summe Primärkosten			152.233 €	883 €	1.833 €	3.484 €	0 €	0 €	1.682 €	44.363 €	0 €	0 €	0 €	-389 €	78.240 €	14.714 €	7.423 €
Umlage Friedhofsverwaltung			0 €							0 €			1.856 €		5.567 €	0 €	-7.423 €
Umlage Friedhofsgebäude			0 €				10.300 €	736 €	1.471 €						2.207 €	-14.714 €	0 €
Umlage Friedhofsaußenanlage			0 €								25.804 €	43.007 €		17.203 €	-86.015 €	0 €	
Summe nach Sekundärkostenumlage			152.233 €	882,68 €	1.832,60 €	3.484,28 €	10.300 €	736 €	3.153 €	44.363 €	25.804 €	43.007 €	1.856 €	16.814 €	0 €		

Anlage 3 Kostenträgerrechnung

1. Leichenaufbewahrung

$$\text{Kostenträgerstückkosten} = \frac{\text{Mittlere Kosten 2026 bis 2030}}{\text{Mittlere Fallzahl 2026 bis 2030}} = \frac{3.153 \text{ €}}{49 \text{ Tage}} = 64,35 \text{ €}$$

2. Sezierraumnutzung

$$\text{Kostenträgerstückkosten} = \frac{\text{Mittlere Kosten 2026 bis 2030}}{\text{Mittlere Fallzahl 2026 bis 2030}} = \frac{736,00 \text{ €}}{1 \text{ Tag}} = 736,00 \text{ €}$$

3. Trauerhallennutzung

Gebührentatbestand (GTB)	Mittlere Fallzahl 2026-2030	Äquivalenz- ziffer	Rechen- einheiten	Kosten je GTB	Kostentr.- Stückkosten
Benutzung der Trauerhalle mit Trauerfeier	10 Tage	1,00	10,00	7.630 €	763,00 €/Tag
Benutzung der Trauerhalle ohne Trauerfeier	7 Tage	0,50	3,50	2.670 €	381,43 €/Tag
Summe	17 Tage		13,50	10.300 €	

4. Bestattungen/Beisetzungen

Gebührentatbestand (GTB)	Mittlere Fallzahl 2026-2030	Äquivalenz- ziffer	Rechen- einheiten	Kosten je GTB	Kostentr.- Stückkosten
Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab 5. Lebensjahr - Normalbestattung	8	1,00	8,00	13.809,62 €	1.726,20 €
Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab 5. Lebensjahr - Tiefbestattung	5	1,20	6,00	10.357,22 €	2.071,44 €
Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren - Normalbestattung	0	0,50	0,00	0,00 €	863,10 €
Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren - Tiefbestattung	1	1,00	1,00	1.726,20 €	1.726,20 €
Beisetzung einer Urne in einem Grab ohne Urnenröhren für Erdbestattungen	16	0,40	6,40	11.047,70 €	690,48 €
Beisetzung einer Urne in Urnennischen oder Urnenröhren	14	0,20	2,80	4.833,37 €	345,24 €
Einstellen einer Leiche in eine Notgruft - Beisetzung und Wiederausgrabung	0	2,00	0,00	0,00 €	3.452,41 €
Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	0	2,00	0,00	0,00 €	3.452,41 €
Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof	1	1,00	1,00	1.726,20 €	1.726,20 €
Umbettung einer Aschenurne	1	0,50	0,50	863,10 €	863,10 €
Summe	46		25,70	44.363,41 €	

5. Nutzung von Grabstätten

Zusammensetzung der Äquivalenzziffer

Gebührentatbestand (GTB)	Grabnutzungsdauer	Länge	Breite	50% Fläche	25% Best.Möglk.	25% Gleichvert.	gewichtete Äquivalenzziffer
Normalgräber je Meter Grabbreite	25 Jahre	2,30 m	1,00 m	2,30 m²	1	1	1,00
Tiefgräber je Meter Grabbreite	25 Jahre	2,50 m	1,00 m	2,50 m²	2	1	1,29
Aschenwahlstellen	20 Jahre	1,00 m	0,60 m	0,60 m²	2	1	0,70
Verlängerung von Normalgräbern je Meter Grabbreite	1 Jahr	2,30 m	1,00 m	2,30 m²	1	1	0,04000
Verlängerung von Tiefgräbern je Meter Grabbreite	1 Jahr	2,50 m	1,00 m	2,50 m²	2	1	0,05174
Verlängerung von Aschenwahlstellen	1 Jahr	1,00 m	0,60 m	0,60 m²	2	1	0,03522
Reihengräber für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	40 Jahre	1,20 m	0,60 m	0,72 m²	1	1	1,05043
Reihengräber für die Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr	25 Jahre	2,40 m	1,00 m	2,40 m²	1	1	1,02174
Rasengräber - für Normalgräber (1 Sarg / 2 Urnen)	25 Jahre	2,30 m	1,00 m	2,30 m²	3	1	1,50000
Rasengräber - für Tiefgräber (2 Särge / 1 Urne)	25 Jahre	2,50 m	1,00 m	2,50 m²	3	1	1,54348
Urnenrasengrabstelle (bis zu zwei Urnen)	20 Jahre	0,60 m	0,70 m	0,42 m²	2	1	0,67304
Urnengrabstellen	20 Jahre	1,00 m	0,60 m	0,60 m²	2	1	0,70435
Urnennischen	20 Jahre	0,40 m	0,40 m	0,16 m²	2	1	0,62783
Baumgrabstellen (Einstellig) mit Bronzetafel	20 Jahre	0,60 m	0,60 m	0,36 m²	1	1	0,46261
Baumgrabstellen (Zweistellig) mit Bronzetafel	20 Jahre	0,60 m	0,60 m	0,36 m²	2	1	0,66261
Urnenasenreihengrabstellen inklusive Platte	20 Jahre	1,00 m	0,60 m	0,60 m²	2	1	0,70435
Verlängerung von Reihengräbern für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	1 Jahr	1,20 m	0,60 m	0,72 m²	1	1	0,02626
Verlängerung von Reihengräbern für die Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. LJ	1 Jahr	2,40 m	1,00 m	2,40 m²	1	1	0,04087
Verlängerung von Rasengräbern - für Normalgräber (1 Sarg / 2 Urnen)	1 Jahr	2,30 m	1,00 m	2,30 m²	3	1	0,06000
Verlängerung von Rasengräbern - für Tiefgräber (2 Särge / 1 Urne)	1 Jahr	2,50 m	1,00 m	2,50 m²	3	1	0,06174
Verlängerung von Urnenrasengrabstelle (bis zu zwei Urnen)	1 Jahr	0,60 m	0,70 m	0,42 m²	2	1	0,03365
Verlängerung von Urnengrabstellen	1 Jahr	1,00 m	0,60 m	0,60 m²	2	1	0,03522
Verlängerung von Urnennischen	1 Jahr	0,40 m	0,40 m	0,16 m²	2	1	0,03139
Verlängerung von Baumgrabstellen (Einstellig)	1 Jahr	0,60 m	0,60 m	0,36 m²	1	1	0,02313
Verlängerung von Baumgrabstellen (Zweistellig)	1 Jahr	0,60 m	0,60 m	0,36 m²	2	1	0,03313
Verlängerung von Urnenrasengrabstellen (inklusive Platte)	1 Jahr	1,00 m	0,60 m	0,60 m²	2	1	0,03522

Anlage 3 Kostenträgerrechnung

Verteilung der Kosten mittels Äquivalenzziffernkalkulation

Kosten der Kostenstelle "Grabstättennutzung"	25.804 €
zuzüglich Einzelkosten der Urnenwände	3.484 €
zuzüglich Einzelkosten der Baumgräbern	1.833 €
zuzüglich Einzelkosten der Urnenrasengräbern	883 €
zuzüglich Einzelkosten der Grabstättenpflege	43.007 €
über Grabnutzungsgebühren abzudeckende Gesamtkosten	75.011 €

Gebührentatbestand (GTB)	jährliche Neuvergaben (Jahresdurchschnitt)	Äqui- valenz- ziffer	Rechen- einheiten	Gemeinkosten je Gebührentatbest. (Jahresdurchschnitt)	zugeordnete Einzelkosten (Jahresdurchschnitt)	zugeordnete Pflegekosten (Jahresdurchschnitt)	Gesamt- kosten (Jahresdurchschnitt)	Kosten je Falleinheit (Gebührenobergrenze)
Verlängerung von Normalgräbern je Meter Grabbreite	5	0,04000	0,20000	156,20 €			156,20 €	31,24 €
Verlängerung von Tiefgräbern je Meter Grabbreite	5	0,05174	0,25870	202,05 €			202,05 €	40,41 €
Verlängerung von Aschenwahlstellen	5	0,03522	0,17609	137,53 €			137,53 €	27,51 €
Reihengräber für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	1	1,05043	1,05043	820,41 €			820,41 €	820,41 €
Reihengräber für die Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr	1	1,02174	1,02174	798,00 €			798,00 €	798,00 €
Rasengräber - für Normalgräber (1 Sarg / 2 Urnen)	3	1,50000	4,50000	3.514,59 €		6.388,04 €	9.902,63 €	3.300,88 €
Rasengräber - für Tiefgräber (2 Särge / 1 Urne)	4	1,54348	6,17391	4.821,95 €		8.764,27 €	13.586,22 €	3.396,55 €
Urnenrasengrabstelle (bis zu zwei Urnen)	1	0,67304	0,67304	525,66 €		955,43 €	1.481,09 €	1.481,09 €
Urnengrabstellen	2	0,70435	1,40870	1.100,22 €			1.100,22 €	550,11 €
Urnennischen	3	0,62783	1,88348	1.471,03 €	2.825,09 €	2.673,72 €	6.969,84 €	2.323,28 €
Baumgrabstellen (Zweistellig) mit Bronzetafel	7	0,66261	4,63826	3.622,57 €	1.823,51 €	9.876,47 €	15.322,55 €	2.188,94 €
Urnenrasenreihengrabstellen inklusive Platte	1	0,70435	0,70435	550,11 €	767,55 €	999,87 €	2.317,53 €	2.317,53 €
Verlängerung von Reihengräbern für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	0	0,02626	0,00000	0,00 €			0,00 €	20,51 €
Verlängerung von Reihengräbern für die Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. LJ	20	0,04087	0,81739	638,40 €			638,40 €	31,92 €
Verlängerung von Rasengräbern - für Normalgräber (1 Sarg / 2 Urnen)	93	0,06000	5,58000	4.358,09 €		7.921,17 €	12.279,26 €	132,04 €
Verlängerung von Rasengräbern - für Tiefgräber (2 Särge / 1 Urne)	52	0,06174	3,21043	2.507,41 €		4.557,42 €	7.064,83 €	135,86 €
Verlängerung von Urnenrasengrabstelle (bis zu zwei Urnen)	1	0,03365	0,03365	26,28 €		47,77 €	74,05 €	74,05 €
Verlängerung von Urnengrabstellen	4	0,03522	0,14087	110,02 €			110,02 €	27,51 €
Verlängerung von Urnennischen	14	0,03139	0,43948	343,24 €	659,19 €	623,87 €	1.626,30 €	116,16 €
Verlängerung von Baumgrabstellen (Einstellig)	1	0,02313	0,02313	18,07 €	9,09 €	49,25 €	76,41 €	76,41 €
Verlängerung von Baumgrabstellen (Zweistellig)	0	0,03313	0,00000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	109,45 €
Verlängerung von Urnenrasengrabstellen (inklusive Platte)	3	0,03522	0,10565	82,52 €	115,13 €	149,98 €	347,63 €	115,88 €
	226		33,03930	25.804,35 €	6.199,56 €	43.007,26 €	75.011,17 €	

6. Erteilung von Genehmigungen

Gebührentatbestand (GTB)	Mittlere Fallzahl 2026-2030	Äquivalenz- ziffer	Rechen- einheiten	Kosten je GTB	Kosten- Stückkosten
Prüfung der Zulassungserfordernisse f. gewerbl. Tätige, Ausstellung Berechtigungskarte (einmalig)	3	1,00	3,00	130,22 €	43,41 €
Prüfung der Zulassungserfordernisse f. gewerbl. Tätige, Ausstellung Berechtigungskarte (für 1 Jahr)	1	2,50	2,50	108,52 €	108,52 €
Prüfung und Genehmigung der Errichtung/Veränderung von Grabmalen, -einfassungen, -platten	16	1,75	28,00	1.215,42 €	75,96 €
Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen	1	4,00	4,00	173,63 €	173,63 €
Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Aschen	1	2,00	2,00	86,82 €	86,82 €
Ausschreibung einer Graburkunde	6	0,50	3,00	130,22 €	21,70 €
Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Verfügungsberechtigten	1	0,25	0,25	10,85 €	10,85 €
Summe	29		42,75	1.855,68 €	